

15.09.2014
Drucksache 127/14

Anregung gem. § 21 Abs. 1 Kreisordnung NRW (KrO NRW);
Einwirkung auf die Handlungsweise der Sparkasse UnnaKamen

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	22.09.2014	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung

Berichterstattung Landrat Michael Makiolla

Budget	01	Zentrale Verwaltung
Produktgruppe	01.03	Sitzungsdienst, Kreisverfassung, Ehrungen
Produkt	01.03.01	Sitzungsdienst und Kreisverfassung

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]
	Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Da es sich nicht um eine Angelegenheit des Kreises handelt, wird sie jedoch nicht weiter verfolgt.

Die in den Verwaltungsrat der Sparkasse UnnaKamen gewählten Mitglieder des Kreistages erhalten den Vorgang zur Kenntnis und gegebenenfalls weiteren Veranlassung.

Sachbericht

Mit Schreiben vom 20.06.2014 wendet sich ein außerhalb des Kreisgebietes wohnender Bürger an den Kreistag mit der Bitte an diesen, als Vertreter eines Trägers der Sparkasse UnnaKamen auf deren Handlungsweise einzuwirken. Der Petent macht geltend, durch Versäumnisse und rechtsfehlerhaftes Verhalten der Sparkasse in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährdet zu sein. Entsprechenden Schriftverkehr hat der Petent seinem Schreiben beigelegt.

Rechtliche Würdigung

Gem. § 21 Abs. 1 Kreisordnung Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) hat jeder das Recht, sich (...) schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten des Kreises an den Kreistag zu wenden.

„Jeder“ im Sinne des Gesetzes ist jede natürliche Person, unabhängig von ihrem Wohnort. Insofern steht dem Petenten grundsätzlich ein Anregungsrecht zu. Jedoch betrifft die Anregung keine Angelegenheit des Kreises Unna im Sinne des § 21 Abs. 1 KrO NRW.

Der Kreis Unna ist Mitglied des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Unna, der Kreisstadt Unna, der Stadt Kamen und der Gemeinde Holzwickede und damit an der Trägerschaft der Sparkasse UnnaKamen beteiligt. Daher hat der Kreistag des Kreises Unna in seiner Sitzung am 01.07.2014 der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zwei Vertreter und entsprechende Stellvertreter zur Wahl in den Verwaltungsrat vorgeschlagen.

Gegenstand der Eingabe ist die Bitte des Petenten, der Kreistag möge als Vertreter des Trägers auf die Handlungsweise der Sparkasse einwirken. Hintergrund ist insbesondere die Einzelfallentscheidung der Sparkasse UnnaKamen, die Geschäftsbeziehung mit dem Petenten zu kündigen.

Die Überprüfung dieser Einzelfallentscheidung ist keine Angelegenheit des Kreises, sondern der Sparkasse bzw. der zuständigen Aufsichtsgremien. Eine Zuständigkeit des Kreises lässt sich auch nicht über die Trägerschaft herleiten. Zwar entsendet der Kreistag des Kreises Unna Vertreter in den Verwaltungsrat der Sparkasse UnnaKamen. Der Verwaltungsrat bestimmt gem. § 15 Abs. 1 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen (SpkG) die Richtlinien der Geschäftspolitik und überwacht die Geschäftsführung. Ob die Befassung mit einzelnen Geschäftsvorgängen, die eine bestimmte Größenordnung nicht überschreiten, überhaupt in den Aufgabenbereich des Verwaltungsrates fällt, ist nicht Gegenstand dieser Prüfung und kann auch letztlich offen bleiben. Denn die Verwaltungsratsmitglieder handeln jedenfalls gem. § 15 Abs. 6 SpkG nach ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Aufgaben der Sparkasse bestimmten Überzeugung und sind an Weisungen nicht gebunden. Der Kreistag hat also keine Möglichkeit, wie vom Petenten in seiner Eingabe gefordert, auf die entsandten Vertreter „einzuwirken“.

Insoweit betrifft die Eingabe keine Aufgabe bzw. Angelegenheit des Kreises. Sie wird jedoch an die in den Verwaltungsrat der Sparkasse gewählten Mitglieder zur Kenntnisnahme und gegebenenfalls weiteren Veranlassung übergeben.

Anlagen

1. Brief des Petenten vom 20.06.2014 mit weiteren Anlagen
2. Auszug aus dem Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen